

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Sitzungszimmer in der Verwaltungsstelle Spielberg

in der Fassung vom 01.04.2023

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Zweckbestimmung

Das Sitzungszimmer steht vorrangig für die Sitzungen des Spielberger Ortschaftsrates zur Verfügung. Die im jährlichen Sitzungsplan festgelegten Termine der Ortschaftsratssitzungen sind zu berücksichtigen. Terminliche Verschiebungen von Ortschaftsratssitzungen können dazu führen, dass andere bereits zugesagte Veranstaltungen im Sitzungszimmer wieder abgesagt werden müssen.

Bei entsprechender Verfügbarkeit kann das Sitzungszimmer an Spielberger Vereine und Organisationen für Vereinssitzungen, Übungsstunden, Vorträge oder ähnliches vermietet werden. Feste und private Veranstaltungen sind nicht zulässig.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Aufsicht und Verwaltung

1. Die Verwaltung und die Zulassung zur Benutzung des Sitzungszimmers obliegt dem Spielberger Ortsvorsteher. Die Nutzung ist mindestens 3 Wochen vor der Nutzung beim Ortsvorsteher anzumelden.
2. Das Hausrecht obliegt der Stadt Sachsenheim sowie dem Ortsvorsteher von Spielberg.
3. Die laufende Aufsicht bei Veranstaltungen wird vom zu benennenden Veranstaltungsleiter ausgeübt. Seinen Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten. Sachbeschädigungen sind dem Ortsvorsteher umgehend anzuzeigen.

4. Mit dem Antrag auf Überlassung des Sitzungszimmers unterwerfen sich die Benutzer (Veranstalter) den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.

§ 3 Ordnungsvorschriften

1. Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Raum und die Einrichtungsgegenstände schonend zur behandeln. Der Nutzer hat die Pflicht, die Räume und Einrichtungsgegenstände in ihrem ursprünglichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zu übergeben. Der Raum ist besenrein zu hinterlassen. Licht und Elektrogeräte müssen beim Verlassen des Raumes ausgeschaltet sein, Fenster sind zu schließen.
2. Das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen aller Art ist verboten.
3. Für die Dauer der Nutzung wird dem Veranstaltungsleiter ein Schlüssel ausgehändigt. Für einen eventuellen Schlüsselverlust haftet der Nutzer / Veranstalter.
4. Das Rauchen ist im Sitzungszimmer verboten.
5. Speisen und Getränke dürfen mitgebracht und verzehrt werden. Die Küche der Verwaltungsstelle kann genutzt werden. Bei Küchennutzung ist eine anschließende Nassreinigung der Oberflächen durch den Veranstalter erforderlich. Benutztes Geschirr ist zu spülen und wie vorgefunden aufzuräumen. Eine Abnahme erfolgt durch den Ortsvorsteher.
6. Die §§ 1-3 und 8-14 der Hausordnung für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Einrichtungen gelten sinngemäß.

§ 4 Gebühren

Für die Nutzung des Sitzungszimmers werden Raumnutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Einrichtungen erhoben. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadtverwaltung auf Rapport.

§ 5 Sonstiges

Dem Ortsvorsteher und evtl. Feuerwachen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten während der Nutzung jederzeit gestattet.

Der Zutritt zum Büro der Verwaltungsstelle ist strengstens untersagt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Sachsenheim, 25.01.2023

Holger Albrich
Bürgermeister

Viola Lepp
Ortsvorsteherin Spielberg